

Informationen nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Beantragung einer Reisegewerbekarte nach § 55 Gewerbeordnung (GewO)

2. Name und Kontaktdaten der/s Verantwortlichen im Sinne der DSGVO

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim, E-Mail: gewerbemeldestelle@stadt-bornheim.de, Tel.: 02222/945-159

3. Kontaktdaten der/s Datenschutzbeauftragten

Stadt Bornheim, Datenschutzbeauftragte, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim, E-Mail: datenschutzbeauftragte@stadt-bornheim.de, Tel. 02222/945-0

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Antragsbearbeitung aufgrund des § 55 Gewerbeordnung, verarbeitet. Ihre in diesem Zusammenhang zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sind zweckgebunden, das heißt, sie werden nur für den Zweck verwendet, für den sie erhoben worden sind.

Die rechtliche Grundlage für die Erteilung einer Reisegewerbekarte stellt der § 55 der Gewerbeordnung (GewO) dar.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden ab sofort für die Dauer Ihrer dem Antrag zugrundeliegenden Tätigkeit bei uns gespeichert. Danach werden Ihre Daten nach den Bestimmungen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt. Die Frist beträgt in Ihrem Fall 10 Jahre. Die Aufbewahrungspflicht beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres.

6. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht

- auf Auskunft (Art. 15) über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie
- auf Berichtigung (Art. 16),
- Löschung (Art. 17),
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18) sowie
- ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21) und
- das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20).

Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Landesbeauftragten NRW für den Datenschutz (Aufsichtsbehörde).

7. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind aufgrund des § 55 Gewerbeordnung verpflichtet, diese personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung hat die Folge, dass der Antrag nicht entgegengenommen wird und sie die beantragte Erlaubnis nicht erhalten.